

alamannischen Volksrechts mag allerdings ebenso wie der Gegensatz der *Lex* zum *Pactus* mit seinen stärkeren fränkischen Einflüssen vielleicht auch in einem Gegensatze der Alamannen im Herzogthum zu den dem Frankenreich unmittelbar unterworfenen Stammesbrüdern im Elsass seine Erklärung finden; ich hoffe, darauf zurückkommen zu können. H. Bl.

44. C. Cipolla giebt in den *Rendiconti dell' accad. dei Lincei*, 5. Ser., VI, 339 ff., eine Collation des Weiland'schen Druckes des Konstanzer Friedens mit einer Ueberlieferung des Archives Gonzaga zu Mantua; p. 343 ff. erweist er die Inschrift über die *federatio Longobardorum* zu Pontida als moderne Fälschung. H. Bl.

45. J. Schwalms für die Geschichte der Reichssteuern überaus wichtiges, im N. Archiv XXIII, 517 ff. veröffentlichtes Verzeichniss hat sehr beachtenswerthe Ausführungen von K. Zeumer in der *Hist. Zeitschr.* LXXXI, 24 ff. und von A. Schulte in der *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* N. F. XIII, 425 ff. hervorgerufen. H. Bl.

46. W. Levec, *Die krainischen Landhandfesten* (Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XIX, 244 ff.) bietet im 2. Abschnitt eine Uebersicht über die in die Landhandfesten aufgenommenen und andere, den Charakter von Landesfreiheiten tragende Urkunden von 1338 an, unter denen eine Anzahl noch ungedruckter Stücke sich befindet, so Maximilian I. 1494 Januar 13 und Januar 16; auch in dem urkundlichen Anhang sind zwei bisher nicht bekannte Herzogsurkunden von 1365 und 1374 veröffentlicht. H. Bl.

47. Im Anschluss an Eberstadt, *Magisterium und Fraternitas* (Schmollers Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen XV) bespricht K. Koehne in der *Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins* XIII, 381 ff. eine früher nicht richtig gewürdigte Wormser Fischmarktsordnung von 1106 oder 1107, die für die Frage nach der Entstehung der Stadtverfassung und des Zunftwesens von Belang ist. H. Bl.

48. Von der schönen Ausgabe der Oberrheinischen Stadtrechte, welche die Badische Hist. Commission unter R. Schröders Leitung herausgiebt, sind seit unserer Notiz N. A. XXI, 582 n. 129 zwei weitere Hefte erschienen (Heidelberg, Winter 1897—98). Heft 3 enthält Nachträge für Mergentheim, sowie die Rechtsquellen von Lauda,